

## Informationen zur Schuleinschreibung 2017

### 1. Umgang mit Zurückstellungen

#### ▪ Allgemein

**Eltern beantragen für ihr Kind eine Zurückstellung vom Schulbesuch. Dieser Antrag wird der Schulleitung vorgelegt. Die Entscheidung über die Schulaufnahme trifft die Schulleitung.**

→ Art. 37 (2) BayEUG

*Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.*

→ Zeitpunkt: zwischen Schulanmeldung und Schuljahresbeginn oder nach Schuljahresbeginn bis zum 30. November

→ Das Jahr der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

#### **Feststellung der Schulfähigkeit §2 (3) GrSO**

→ Zur Feststellung der Schulfähigkeit kann die Schulleitung die **Teilnahme an einem Test verlangen**, gegebenenfalls Einbeziehung von Schulberatung, Schularzt, Information von Kindergarten.

#### **Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache**

→ Zurückstellung ist möglich, wenn ein Kind nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt und keinen Kindergarten oder Vorkurs besucht hat.

→ Zurückstellung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, dass das Kind im nächsten Schuljahr einen Kindergarten bzw. Vorkurs besucht.

→ Die Schulleitung ist verpflichtet, solche Kinder der zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

#### ▪ **Einverständnis der Eltern**

→ Eltern wünschen Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe: Schulleitung prüft und verfügt ggf. über die Zurückstellung.

→ Lehrkraft oder Schulleitung beantragen Zurückstellung:

⇒ Beratung der Erziehungsberechtigten und Versuch der Gewinnung des Einverständnisses;  
⇒ gegebenenfalls in der Verfügung vermerken;

⇒ Kein Einvernehmen: Erziehungsberechtigte können das Einbeziehen der Beratungsfachkraft oder des Schularztes verlangen;

⇒ Einverständnis nicht zwingend erforderlich: Stellungnahme der Eltern ist zu den Akten zu nehmen, ebenso Gutachten, ...

#### ▪ **Entscheidung**

→ trifft die Schulleitung nach Anhörung einer erfahrenen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls unter Einbeziehung vorliegender Gutachten

→ Entscheidung wird im Anmeldeblatt vermerkt.

- **Begrenzung**
  - Zurückstellung ist grundsätzlich nur einmal zulässig.
  - Zweite Zurückstellung nur in Ausnahmefällen bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf.  
Soll das Kind die Grundschule besuchen: Einbeziehung des SFZ bei der Entscheidung.
- **Unzulässige Zurückstellung** im Geltungsbereich des Art. 41 (5) BayEUG
  - Die Zurückstellung ist unzulässig, wenn Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen.
  - Bei Verdacht von Schwerhörigkeit, Sehschwäche und Lernbehinderung Lehrkraft der entsprechenden Förderschulart hinzuziehen

## 2. Umgang mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

- **Direktanmeldung bei der Förderschule**
  - Erziehungsberechtigte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können entscheiden, an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll. (-> Inklusion)
  - Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können direkt an der Förderschule von den Erziehungsberechtigten angemeldet werden.
  - Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.
- **Notwendigkeit des Besuches der Förderschule**
  - Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion nicht hinreichend gedeckt werden und ist der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, wird der Besuch der Förderschule notwendig.
  - Keine einvernehmliche Einigung mit den Erziehungsberechtigten: Zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung der betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten über den schulischen Lernort.
- **Ablehnung der Zurückstellung**
  - Das SFZ ist bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu beteiligen, sofern die GS die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt. Art.41(7)
- **Aufnahme auf Probe**
  - Bei Zweifel am richtigen Förderort kann die Volksschule ein Kind zunächst probeweise (bis zu drei Monaten) aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit entscheiden.
  - Die Schulaufsichtsbehörde kann das Kind auch probeweise einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zuweisen.

### Rechtsquellen:

BayEUG: Art. 30a, Art. 30b, Art. 37, Art. 41

GrSO: §2

VSO-F: §28

## Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2017/18

### • Anmeldung im April 2017

#### • Beginn der Schulpflicht:

a) für alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder

b) regulär: für alle Kinder, die bis zum 30.09.2017 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.9.2011)

c) auf Antrag: für Kinder, die zwischen dem 01.10.17 und 31.12.17 sechs Jahre alt werden

d) auf Antrag mit Gutachten: Kinder, die erst ab dem 01.01.2018 sechs Jahre alt werden (geb. ab 1.1.2012)

Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.

Die Möglichkeit der Eltern Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.

### Häufige Fragen:

#### **• Wann ist die Schulanmeldung?**

→ Im April, Ort und Zeit wird von der jeweiligen Schule festgelegt

#### **• Was ist für die Anmeldung mitzubringen?**

→ Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen

→ Angaben zur Person (Geburtsurkunde)

→ Nachweis über Schuleingangsuntersuchung (Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind)

#### **• Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?**

→ Informationsaustausch nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst

#### **• Bis wann müssen Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?**

→ Anträge auf vorzeitige Einschulung sind spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule zu stellen.

→ Falls die Erziehungsberechtigten die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schularzt, Informationen von Kindergarten. Über eine Zurückstellung des Kindes sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, sie ist in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.

<b>im Vorjahr zurückgestellt</b>	<b>regulär schulpflichtig</b>	<b>auf Antrag schulpflichtig</b>	<b>auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig</b>
<b>schulpflichtig</b>	<b>bis 30.09.2011 geborene Kinder</b>	<b>von 01.10.2011-31.12.2011 geborene Kinder</b>	<b>ab 01.01.2012 geborene Kinder</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d. R. keine weitere Zurückstellung möglich</li> <li>• evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft</li> <li>• Bei Kindern mit nicht deutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kindergartens, eines Vorkurses</li> <li>• Zurückstellung ist einmal möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulfähigkeit kann überprüft werden</li> <li>• Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulfähigkeit wird überprüft</li> <li>• Schulpsychologisches Gutachten erforderlich</li> </ul>

## Fahrplan für die „Schuleinschreibung neu“ im Landkreis Pfaffenhofen

### ab dem Schuljahr 2014/2015

#### Nov./Dez./Jan. – Infoabend für die Eltern mit folgenden Inhalten:

- Kriterien der Schulfähigkeit
- Ablauf der Schuleinschreibung
- Ankündigen der Besuche von Lehrkräften in der Kita zum gegenseitigen Austausch über schulpflichtige Kinder

#### Dez./Jan./Feb./ März

- Austausch zwischen Lehrkraft und Erzieherin über schulpflichtige Kinder, mindestens einmal (je nach Bedarf) Besuch der Kita durch eine Lehrkraft (ca. 2-3 Schulstunden pro Kita, abhängig von der Anzahl der „auffälligen“ Kinder in der Kita)
- gemeinsame Beobachtung der von den Erzieherinnen benannten Kinder in Aktion

→ **Achtung:** Auskunftserlaubnis durch die Eltern muss vorhanden sein

→ **Empfehlung** für Kita: Erlaubnis über gegenseitigen Infoaustausch zwischen Grundschule und Kita bereits bei Kitaaanmeldung einholen

- Entscheidung durch die Schule über Teilnahme am Schulspiel oder nicht nach Antrag der Eltern über Zurückstellung bzw. vorzeitige Einschulung
- Kinder, die nach Abwägung aller Gründe zurückgestellt werden, müssen nicht mehr ins Schulspiel und zur Schuleinschreibung kommen, Bescheid über die offizielle Zurückstellung geht an die Eltern nach der Schuleinschreibung.
- Keine frühzeitige Vor-Selektion durch Kita in so genannte „Vorschulkinder“

#### April

- Schuleinschreibung an der jeweiligen Sprengelschule
- Wenn keine Auskunftserlaubnis von den Eltern vorliegt, **muss** das Kind auf jeden Fall in ein Schulspiel

*„Schulspiel“ für auffällige Kinder, die Schulleitung kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung zur Schulfähigkeit verlangen §2 (3) GrSO*

- neues, einheitliches Verfahren (Fobi für neue Lehrkräfte am 2. Februar 2017 durch die Schulberatung)
- ein Vertreter der Schulberatung oder der Förderschule sollte beim Schulspiel dabei sein
- Beratungsgespräche für die Eltern über das Ergebnis der Beobachtungen über das Kind im Schulspiel zeitnah bzw. an den Folgetagen ohne Beisein der Kinder durchführen.
- Empfehlungen in den Folgetagen auch an die jeweiligen Kita bzw. zuständigen Erzieherinnen weiterleiten

→ Schnupperunterricht für Kinder ohne Auffälligkeiten